



Beschlussvorlage

Drucksache VL-83/2020

- öffentlich -

Sachbearbeiter/in, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	30.06.2020	27	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	02.07.2020	24	beschließend

Bezeichnung: **Gemeinsamer Antrag der Fraktionen BB, CDU, SPD, UBL sowie des FDP-Stadtverordneten Uwe Plack betr. Änderung der Hauptsatzung, sowie der Entschädigungssatzung der Stadt Biedenkopf**

Stadtverordnetenvorsteher	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

- (1) Entwurf 7. Nachtrag zur Hauptsatzung
- (2) Entwurf 3. Nachtrag zur Entschädigungssatzung

SACH- UND RECHTSLAGE:

Aus einem gemeinsamen Arbeitskreis aus den Reihen der Ortsvorsteher und des Ältestenrates heraus wurde der Wunsch geäußert, dass die Entschädigungssatzung sowie die Hauptsatzung der Stadt Biedenkopf angepasst werden sollte. Von der Arbeitsgruppe wurden folgende Änderungen erarbeitet, die wie nachstehend erläutert, beschlossen werden sollen.

Außerdem erfolgte durch das Land Hessen eine Änderung der HGO bezüglich der Besetzung der Ausländerbeiräte. Laut § 5 der Hauptsatzung der Stadt Biedenkopf ist ein Ausländerbeirat zu wählen. Die Änderung der HGO erlaubt jetzt anstatt eines Beirates alternativ eine Integrationskommission einzurichten. kann. Da es in der Vergangenheit schwierig war, einen Ausländerbeirat einzurichten (bei den Kommunalwahlen 2006 und 2011 haben sich keine Kandidaten für den Beirat gefunden), sollte zukünftig die Möglichkeit zur Einrichtung der Integrationskommission genutzt werden. Die Pflicht zur Wahl eines Ausländerbeirates sollte daher, zugunsten der Integrationskommission, aus der Hauptsatzung gestrichen werden.

Änderung der Hauptsatzung

§ 5

Der Paragraph wird gestrichen. Anstatt eines Beirates soll künftig die Möglichkeit zur Besetzung einer Integrationskommission genutzt werden.

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Zeiten einer Tätigkeit als Stadtverordneter, Ehrenbeamter oder Ortsvorsteher sind bei der Errechnung der Mindestzeit nach Abs. 1 anzurechnen.

Tätigkeiten als Ortsvorsteher eines Ortsteils, dem keine Verwaltungsaußenstelle zugeordnet ist (derzeit Kernstadt Biedenkopf und Wallau), wurden bei der Anrechnung für die Ehrung als „Stadtältester“ bisher nicht berücksichtigt. Um hier eine einheitliche Handlungsweise herzustellen, sollte der Paragraph wie vorgeschlagen geändert werden.

Änderung der Entschädigungssatzung

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 wird folgender dritter Satz hinzugefügt:

Für Nutzer des elektronischen Sitzungsdienstes beträgt der Grundbetrag 20,00 Euro.

Durch die Nutzung des elektronischen Sitzungsdienstes ergeben sich für die Stadt diverse Einspareffekte. Um die Digitalisierung in diesem Bereich noch weiter zu verbreiten, sollte der Grundbetrag von Sitzungsdienst-Nutzern auf 20 € angepasst werden, um die Nutzung attraktiver zu machen und damit einen Anreiz zu schaffen, vom bisherigen Versand auf Papier auf die digitale Form zu wechseln.

In § 3 Abs. 4 Unterabsatz 1 wird folgender dritter Satz hinzugefügt:

Dies gilt auch für interfraktionelle Gespräche und Sitzungen, zu denen von der Verwaltung eingeladen wird.

Bisher wurden Aufwandsentschädigungen nur für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse erstattet. Darüber hinaus finden jedoch zahlreiche weitere Sitzungstermine statt, z. B. im Rahmen der Haushaltsplanung, deren zeitlicher Umfang teilweise deutlich über dem einer Ausschuss- oder Stadtverordnetensitzung liegt. Aus diesem Grund sollte auch für solche Sitzungen eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 3 Abs. 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Höchstzahl der entschädigungspflichtigen Sitzungen nach Satz 1 wird auf 12, nach Satz 2 auf 8 und nach Satz 3 auf 12 festgesetzt.

Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für Sitzungen, zu denen durch die Verwaltung eingeladen wurde, wird auf maximal 12 Sitzungen begrenzt.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar in Stadtteilen

- o bis 1.500 Einwohner von drei Grundbeträgen,*
- o bis 3.000 Einwohner von sechs Grundbeträgen und*
- o ab 3001 Einwohner von neun Grundbeträgen*

Alle Ortsvorsteher erhielten bisher einheitlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von drei Grundbeträgen. Ortsvorsteher denen eine Verwaltungsaußenstelle übertragen wurde erhielten darüber hinaus eine weitere Aufwandsentschädigung, abhängig von der Einwohnerzahl des Stadtteils. Die Ortsvorsteher der Stadtteile Biedenkopf (Kernstadt) und Wallau, die auch zahlreiche Aufgaben wahrnehmen, erhielten bisher keine weitere Entschädigung, da sie keine Verwaltungsaußenstelle leiten. Angesichts der Größe der Stadtteile und dem damit verbundenen zeitlichen Umfang, sollte der bisher einheitliche Grundbetrag an die Größe des Stadtteiles angepasst werden, so dass der zeitliche Mehraufwand in den Stadtteilen Kernstadt und Wallau angemessen berücksichtigt wird.

BB-Fraktion	CDU-Fraktion	SPD Fraktion	UBL Fraktion	FDP
Michael Miss	Siegfried Engelbach	Christoph Schwarz	Dirk Balzer	Uwe Plack

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Bereitstellung von Haushaltsmitteln in künftigen Haushaltsplänen.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der 7. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Biedenkopf sowie der 3. Nachtrag zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit werden in den vorgelegten Fassungen beschlossen.